Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 128 (2002)

Heft: 33-34: Instand setzen und erneuern

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tiere, Wappen und Herkunftsbezeichnungen

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Beschränkungen erwähnt, die für Architekten und Ingenieure wohl kaum je eine Rolle spielen werden. Bei Werbung mit Tieren (Herstellung von Fotos, Filmen etc.) sind die entsprechenden Regeln des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Wappen von Gemeinden, Kantonen und Bund sind Hoheitszeichen und dürfen nicht unbeschränkt zu Werbezwecken verwendet werden. Das Gleiche gilt für geografische Herkunftsbezeichnungen. Architekt Appenzeller tut also gut daran, seine Typenhäuser nicht unter dem Namen «Appenzellerhaus» anzupreisen.

Wenn jemand die Spielregeln verletzt

Wer sich durch Werbung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt oder durch unlautere Werbung Schaden erlitten hat oder befürchten muss, kann beim

Gericht am Firmensitz des werbenden Unternehmens klagen. Sinnvoll ist es, mit seinem Hausjuristen die Sachlage vorgängig zu besprechen, Beweismittel zu sammeln und einen Plan für das Vorgehen zurechtzulegen. Von allem Anfang an sollte man sich gut überlegen, wie aussichtsreich dieses Vorgehen ist und ob man das dafür nötige Budget und die Energie für die Auseinandersetzung aufbringen kann.

Es kann durchaus sein, dass der Werbende bereits durch ein freundliches Korrespondenzkarten mit Bildrung seines Werbekonzep-



Gespräch zur Einsicht ge- motiven aus dem eigenen Schaflangt, dass sich eine Ände- fen wecken Interesse (Bild: pps)

tes lohnt. In manchen Fällen genügt ein freundliches Schreiben des Juristen mit dem klaren Hinweis auf die Rechtsverletzung.

Nicht mehr möglich ist eine Anzeige bei der Werbekommission des SIA, da diese gleichzeitig mit dem Ende der Werbeordnung SIA 154 aufgelöst wurde. Nach wie vor möglich ist eine Anzeige wegen Verletzung der Standesregeln bei der Standeskommission des SIA. Im Übrigen verweisen wir auf die in tec21 Nr. 4, 12, 13, 26, 29 und 31/2002 erschienenen Beiträge zum Thema Werbung für Planer.

Jürg Gasche, Rechtsdienst, Generalsekretariat SIA Peter P. Schmid, Fachredaktor, Generalsekretariat SIA



